



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wirtschaftlichen Beratungen wünschenswerte Sachkunde aneignen könne. Gerade die wirtschaftliche Gesetzgebung erfordere eine ununterbrochene Wechselwirkung mit den praktischen Erfahrungen, und es sei nicht für jeden möglich, sich ein sicheres Urteil zur Abstimmung über ein so riesenhaft ausgedehntes Gebiet zu bilden. Der Reichskanzler hoffte, daß ein Mandat zu diesem Volkswirtschaftsrat nur solche Männer annehmen würden, die Zeit und Lust dazu hätten, und von denen daher wirkliche Sachkunde zu erwarten wäre.

Alles dieses trifft für den hier erörterten Vorschlag zu, während es von den Beweisgründen der Reichstagsmehrheit, die im Jahre 1881 den Volkswirtschaftsrat ablehnte, nicht getroffen wird. Bekanntlich erfolgte die Ablehnung, weil man eine staatsrechtliche Verantwortlichkeit des Wirtschaftsrates vermifste, und fürchtete, daß diese eine selbständige Instanz neben und über dem Reichstage werden würde, die das Ansehen des Reichstages schwächen müßte. — Der wirtschaftliche Reichstag wäre eben der Reichstag selbst und würde seinem politischen Zwillingbruder in keiner Weise Konkurrenz machen.

Das Gesetz brauchte nur einfach zu lauten: 1. Die Tagung des Reichstages erfolgt getrennt: a) für politische Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung des Reiches einschließlich des Budgets; b) für wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung. 2. Zweifel über die Zuständigkeit einer Sache entscheidet der Bundesrat. 3. Die Sitzungen der beiden Reichstage finden nicht gleichzeitig, sondern nach oder neben einander statt.

Pr.-Holland

Kurt Graefer



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der Impfwang und seine Durchführung. Im Jahrgang 1888 der grünen Blätter (Bd. I, Seite 222) habe ich dargelegt, daß nach meiner Ansicht die Zwangsimpfung zulässig sei, da das Reichsimpfgesetz sie nicht unterjage, das preußische Recht sie aber unbedingt zulasse, und daß die zuständigen staatlichen Behörden meine Ansicht gebilligt hätten. Die Frage ist inzwischen in zahlreichen Petitionen, die sich zum Teil sehr lebhaft mit meiner Person und meiner Handlungsweise beschäftigen, dem Reichstag unterbreitet worden, und es interessiert vielleicht die Leser dieser Zeitschrift, von dem Schicksal dieser Petitionen Kenntnis zu erhalten.

Der Referent der Petitionskommission hob bei der Kommissionsberatung hervor, daß sofort mit Erlaß des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Petitionen dagegen hervorgetreten seien, daß aber bis zum heutigen Tage immer dieselben Namen, ja meistens wörtlich dieselben Petitionen wiederkehrten, eine derselben ist z. B.

allein in der letzten Session des Reichstags, da sie noch keine erledigende Antwort gefunden hatte, zum fünftenmale unverändert eingereicht worden. Es lagen der Kommission diesmal 106 Petitionen vor, die „alle dasselbe Lied sangen,“ Aufhebung des Impfwanges oder Abänderungen des bestehenden Impfgesetzes verlangten. Die Petitionen lassen sich in drei Gruppen teilen, die gebildet werden, 1. von den Anhängern der Naturheilmethode und Kaltwasserkuren, die aus ihren Anschauungen heraus behaupten, aber nicht beweisen, daß das Impfen nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich sei; 2. von denen, die aus moralischen und religiösen Gründen sich dem Impfwang nicht unterwerfen können und wollen; und 3. von denen, die, erschreckt durch unleugbar vorgekommene Impfschädigungen, die Abstellung des Impfwanges verlangen. Einzelne Petitionen lassen sich in keine dieser drei Gruppen einreihen; diese versuchen auf Grund irriger, anscheinend wissenschaftlicher Vorstellungen und Forschungen über das Wesen und die Verbreitung der Pocken die Unnützigkeit des Impfens zu beweisen, teils verlangen sie eine Abänderung des Strafmaßes. Einer dieser Petenten wünschte sogar „eine geordnete Laienkontrolle aller Impfungen,“ ohne anzugeben, wie er sich diese denkt und was sie bezwecken soll.

Aus der Zahl der Petitionen kann nicht geschlossen werden, daß die Zahl der Impfgegner groß sei, da die Organe derselben, wie z. B. der zu Linnich erscheinende „Impfwanggegner,“ lebhaft über den Abfall der Abonnenten und Interessenten klagen, wie auch aus ihnen hervorgeht, wie künstlich gemacht die ganze Bewegung ist.

Interessant ist es, daß aus Süddeutschland, wo der Impfwang schon länger bestanden hat, sehr wenig Petitionen dagegen kommen; die meisten kommen aus Sachsen, wo die Naturheilmethode ihre größte Ausbreitung und festeste Stütze hat. Und doch bietet Sachsen an der Grenze nach Österreich das charakteristischste Bild für die Wohlthat des Impfwanges, wenigstens für jeden, der sehen will, wo z. B. die beiden Landesangehörigen auf den ersten Blick daran unterscheiden, daß die Gesichter der letztern meist von Pockenarben zerrissen sind, die der erstern nicht.

Der Referent beantragte auf Grund dieser Ausführungen über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, welchem Antrag sich der Korreferent mit dem Bemerkten angeschlossen, er sei zwar grundsätzlich Gegner des Impfwanges, sähe aber den Nutzen desselben ein und stimme deshalb dem Antrage des Referenten bei.

Zu der Diskussion über diesen Antrag erklärte der Regierungskommissar, Direktor des Reichsgesundheitsamtes Köhler, die Bestimmungen des § 14 des Impfgesetzes seien bisher von den höchsten Landesgerichten dahin ausgelegt worden, daß die Verpflichtung der Eltern u. s. w., den Nachweis der geschehenen Impfung ihrer Kinder beizubringen, beziehentlich sie zur Impfung oder Nachschau zu stellen, durch einmalige Bestrafung nicht aufgehoben werde, vielmehr könne wiederholt wegen Nichterfüllung einer neuen Aufforderung bestraft werden, abweichende Urteile einzelner Schöffengerichte oder Landesgerichte seien in höherer Instanz abgeändert worden. Es solle durch die Zahlung der Strafe nicht das Unrecht gesühnt werden, sondern es solle damit die Nachholung der versäumten Impfung erreicht werden, die erkannte Strafe habe die Eigenschaft einer polizeilichen Exekutivstrafe und könne daher so lange wiederholt werden, bis sie ihren Zweck erreiche. Die Impfung solle nicht bloß den Geimpften selbst schützen; da der Impfschutz nur ein relativer sei, so bedrohe die Anwesenheit zahlreicher überhaupt nicht oder nur mangelhaft geimpften und deshalb der Ansteckung besonders ausgesetzten Personen auch die übrigen ge-

impften Bewohner der Gegend. Deshalb komme es nicht auf die Zahlung der Strafe, sondern auf die Nachholung der Impfung an. Wolle man anders entscheiden, so könne es sich leicht ereignen, daß die Agitation gegen das Impfgesetz in einzelnen Gegenden den Erfolg hätte, daß die Mehrzahl aller Kinder gegen Erlegung von je einer Mark Geldstrafe der Impfung entzogen blieben, mithin ein günstiger Boden für eine Pockenepidemie geschaffen würde.

Direkten Zwang zur Impfung kenne das Reichsgesetz nicht, der einzelne habe die Befugnis, den Arzt, durch den er impfen lassen wolle, den Ort und in gewissen Grenzen auch den Zeitpunkt und die Art der Impfung selbst zu wählen. Wo in einzelnen Fällen, wie z. B. in Hildesheim, Zwang geübt worden sei, habe nicht das Reichsimpfgesetz, sondern ein Landesgesetz die formelle Grundlage gebildet.

Nachdem der Regierungskommissar noch ferner auf Befragen erklärt hatte, daß der Widerstand in den beteiligten Kreisen verhältnismäßig gering sei, nur wenige Eltern so grundsätzlich Gegner seien, daß sie es auf wiederholte Strafen ankommen ließen, und daß unter den in den statistischen Tabellen als vorschriftswidrig der Impfung entzogen angegebenen Kindern in den meisten Fällen solche zu verstehen seien, deren Eltern nur aus Nachlässigkeit oder Unkenntnis des Gesetzes die Impfung veräumt hätten, beschloß die Kommission einstimmig, dem Antrage ihrer Referenten gemäß über die eingereichten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, und erstattete dementsprechend unterm 19. März 1889 Bericht.

Der Reichstag hat zwar, obwohl die Angelegenheit auf die Tagesordnung einer der letzten Sitzungen der kürzlich geschlossenen Session gesetzt war, die Sache nicht mehr verhandelt, sondern liegen lassen; allein hieraus dürfte zu schließen sein, daß er die Anträge seiner Kommission für vollständig zutreffend gehalten hat, da er sonst unzweifelhaft seine abweichende Ansicht hätte aussprechen müssen. Er hat, wie ich glaube, den Antrag der Petitionskommission stillschweigend als zutreffend anerkannt.

Hildesheim

Otto Gerland

Der Deutsche Einheitschulverein hat am 23. und 24. April d. J. seine dritte Hauptversammlung in Jena gehalten. In dieser gab zunächst in einem einleitenden Vortrage der Gymnasiallehrer Hornemann aus Hannover einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Schulreformbewegung und der Stellung des „Deutschen Einheitschulvereins“ dazu. Er wies namentlich darauf hin, wie der Berliner „Auschuß für Schulreform“, der vorm Jahre die sogenannte Schenkendorffsche Eingabe an den preussischen Kultusminister von Gossler veranstaltet habe, jetzt in mehrere Parteien auseinandergefallen sei, indem die Herren Dr. Lange und Peters einen Verein zur Herbeiführung einer „einheitlichen Mittelschule“ begründet, Dr. Küster aber mit dem Professor Dr. Breyer und andern Herren sich zu einem „Allgemeinen deutschen Verein für Schulreform, die neue deutsche Schule“ vereinigt habe; beide Vereine hätten die Gleichberechtigung der Realanstalten mit den Gymnasien als eine ihrer ersten Forderungen aufgestellt, sodaß beide als Gegner des „Deutschen Einheitschulvereins“ zu bezeichnen seien. Ihnen sei in der „Heidelberger Erklärung“ eine Gruppe von Freunden des humanistischen Gymnasiums und der humanistischen Studien überhaupt entgeggetreten, die aber nicht bloß die Angriffe auf diese abwehre, sondern auch einer besonnenen Weiterbildung das Wort rede, wesentlich im Sinne des Deutschen Einheitschulvereins. Für letztern sei es sehr bedeutungsvoll, daß die vorjährige Direktorenversammlung der Provinz Schlesien über die Berechtigung der Einheitschulbestrebungen zu verhandeln gehabt und sich

entschieden gegen eine einheitliche Mittelschule mit geteiltem Oberbau ausgesprochen habe, sowie daß der Gegenberichterstatter im Namen von 14 unter 38 Gymnasien sich einer höhern Einheitschule auf gymnasialer Grundlage günstig gestellt und in den Bestrebungen des Deutschen Einheitschulvereins einen berechtigten Kern anerkannt habe. Noch für viel wichtiger aber sei die Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 6. März d. J. zu erklären, namentlich wegen der den humanistischen Studien so günstigen Rede des Abgeordneten Dr. Graf-Elberfeld (eines Arztes) und der eingehenden Rede des Ministers von Gofler. Die meisten und wichtigsten der von dem Minister dargelegten Programmpunkte stimmten mit den Ansichten und Wünschen des Deutschen Einheitschulvereins überein, vor allem sei es mit Freude zu begrüßen, daß vom Unterrichtsminister jede plötzliche, durchgreifende Umwandlung des Schulwesens abgewiesen und eine vorsichtige, langsame Überführung vom alten zum neuen in Aussicht gestellt worden sei, daß mit der Besserung der Lehrervorbildung der Anfang der Reform gemacht, daß in der Besserung der Schulhygiene fortgefahren und die lateinlosen Realschulen mit kürzerer Unterrichtsdauer zu Ungunsten der lateintreibenden höhern Lehranstalten bevorzugt werden sollen.

Der Gymnasialdirektor Hofrat Dr. Richter aus Jena gab dann einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des höhern bürgerlichen Schulwesens und zeigte, wie die Keime eines solchen in dem Begriff des Staatsbürgertums wurzeln, wie der Begriff und die Gestaltung dieser Schulen von Schleiermacher gründlich erörtert und dann diese Idee von Spilleke zuerst praktisch gestaltet sei. Nachdem dann Mager und Scheibert den Begriff der „höhern Bürgerchule“ von neuem untersucht und vertieft und als einer von der Gelehrtenchule der Art nach verschiedenen, ihr aber nebengeordneten Bildungsanstalt, als einer allgemein bildenden Berufsschule vollendet hätten, seien unter Förderung des Staats von manchen Gemeinden solche Schulen begründet worden; da ihre obern Klassen leer blieben, habe man nach Berechtigungen gestrebt, solche aber nur erhalten nach Aufnahme des Lateinischen in den Lehrplan. Namentlich sei durch die preussische Unterrichts- und Prüfungsordnung für Real- und höhere Bürgerchulen vom 6. Oktober 1859 die Realschule tief in die Bahn der Lateinschule hineingedrängt worden, damit habe aber, weil die obern Klassen sich noch immer nicht füllten, das Streben nach erweiterten Berechtigungen nicht aufgehört; dies sei auch durch die 1870 erteilte beschränkte Berechtigung zur Universität zu entlassen nicht befriedigt worden. In der Hofmannschen „Mittelschule“ sei sodann die höhere Bürgerchule wieder aufgelebt, auch in den Salkschen Bestimmungen vom Oktober 1872 seien die Mittelschulen dem staatlichen Bildungswesen als notwendiges Glied eingereiht, hätten aber keine Bedeutung gewinnen können, weil der Staat ihnen selbst die Berechtigung zum einjährigen Seeresdienst verweigert habe. Endlich habe auch die Unterrichtsordnung von 1882 die Erwartung nach einer gesunden Reform des höhern bürgerlichen Schulwesens nicht erfüllt; wiewohl sie in den Oberrealschulen, den Realschulen und den höhern Bürgerchulen echte bürgerliche Bildungsanstalten geschaffen habe, habe diesen doch der Staat fast jede Anerkennung versagt, festhaltend an dem Grundsatz der Latinität, und so hätten wir jetzt statt der natürlich gebotenen Zweifachheit eine unlogische Dreifachheit höherer Vorbildungswege, indem neben der lateinlosen Realschule und dem Gymnasium das Realgymnasium stehe mit verstärktem, aber doch nicht lebensfähigem Latein. In den letzten Jahren nehmen aber doch die lateinlosen Realanstalten mit kürzerer Unterrichtsdauer einen erfreulichen Aufschwung, und dieser sei ihnen durchaus zu wünschen, während die zu erstrebende höhere Einheitschule, das vorsichtig

und maßvoll zu verbessernde Gymnasium, berufen sei, allen Leitenden in Staat und Wissenschaft die gleiche Vorbildung zu geben.

Diesem Schlußgedanken gab der Verein nach eingehender Verhandlung durch folgenden Beschluß seine Zustimmung: „Die von dem preussischen Herrn Kultusminister am 6. März dieses Jahres verheißene Bevorzugung von lateinlosen Schulen mit kürzerer Unterrichtsdauer zu Ungunsten der lateintreibenden höhern Lehranstalten ist auch im Interesse der letztern mit Freuden zu begrüßen.“

Über die zweckmäßigste Einrichtung dieser „höhern Bürgerschulen“ ließ sich weder der Vortragende aus, noch verhandelte die Versammlung darüber; nur die Schwierigkeit wurde noch erörtert, die der Übergang von diesen lateinlosen Anstalten auf das Gymnasium unzweifelhaft machen würde. Die ausgesprochenen Ansichten gingen der Hauptsache nach dahin, daß dieser Übergang zwar zum Teil durch äußere Einrichtungen, namentlich Nebenkurse, zu erleichtern sei, daß aber noch mehr eine wohlwollende Praxis zu wünschen sei, die nicht von vornherein pedantisch eine vollständige Gleichheit der Leistungen in allen Fächern verlange, sondern den neu ins Gymnasium eintretenden Schülern Zeit lasse, sich allmählich einzugewöhnen, Lücken auszufüllen u. s. w.

In einem zweiten Vortrage legte Professor Dr. Klein aus Jena die Bedeutung des Zeichenunterrichts dar, als dessen oberstes Ziel er es ansieht, einen wichtigen Beitrag zu liefern zur Bildung des Geschmacks; diesem Zwecke ordneten sich die beiden andern, die Bildung des Auges und der Hand, unter. Demgemäß sei der Stoff des Freihandzeichnenunterrichts auf schöne Gebilde zu beschränken, und dieses gewaltige Stoffgebiet sei in geschichtlicher Ordnung vorzuführen, da nur dieser Weg mit einiger Sicherheit zu verständnisvollem Genießen der Kunstformen, zu wirklicher ästhetischer Bildung führe. Wie danach der Gang des Unterrichts sein müsse, wurde des Nähern ausgeführt. Die Ausführungen fanden im einzelnen manchen Widerspruch, im ganzen aber wurde die Bedeutung des Zeichenunterrichts und die Notwendigkeit, ihn mehr zu pflegen, als es bisher auf dem Gymnasium geschieht, allgemein betont und von neuem anerkannt. Dies auch nochmals in einem besondern Beschlusse auszusprechen, hielt man aber für überflüssig, nachdem erst auf der vorigen Hauptversammlung in Kassel die Forderung aufgestellt worden war, den Zeichenunterricht obligatorisch zu machen.

Dagegen wurden in einer geschlossenen Vereinsitzung nach genauerer Begründung und Erörterung noch zwei Beschlüsse gefaßt, die dem Wunsche nach einer freieren Gestaltung des Stundenplans Ausdruck geben. Der erste lautet:

„1. Der Verein hält an seiner in § 1 b der Satzungen aufgestellten Aufgabe der Herausbildung eines Lehrplans für die höhere Einheitschule unverändert fest, sieht jedoch bei der großen Verschiedenheit der zahlreichen, im Schulleben wirkenden Faktoren, besonders bei dem berechtigten Einflusse der Persönlichkeit des Lehrers und der nicht bloß durch den Unterschied der Begabung, sondern auch durch lokale und provinzielle Verhältnisse bedingten Verschiedenheit der Schüler, in einem, alle höhern Schulen derselben Art gleichmäßig bindenden Normalstundenplane nicht eine Bürgschaft, sondern ein Hemmnis für die Erreichung gleicher Bildungsziele.

2. Um diese sicherer zu erreichen, wünscht der Verein, daß innerhalb der Grenzen, die durch die Bedeutung der einzelnen Unterrichtsgegenstände für die Gesamtaufgabe jeder Gattung der höhern Schulen gegeben sind, den einzelnen Anstalten, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle, eine größere Freiheit in der Gestaltung der Stundenpläne gewährt werde.“

Der zweite Wunsch geht dahin, „es möge zur freieren Bewegung in den Lehr-

und Stundenplänen gestattet sein, unter Wahrung des Schwergewichts, das den Lehrgegenständen nach ihrer Stundenzahl in den einzelnen Klassen nun einmal zugeteilt ist, Verschiebungen eintreten zu lassen, derart, daß auf kürzere oder längere Fristen im Laufe eines Halbjahrs das Nebeneinander in ein Nacheinander verwandelt werde, besonders bei Gegenständen, die nur mit einer oder zwei wöchentlichen Stunden bedacht sind.“

Diese Beschlüsse bedürfen wohl an dieser Stelle keiner Erläuterung mehr, ihre Triftigkeit und Wichtigkeit springt in die Augen, namentlich die des ersten Beschlusses. Man denke nur daran, daß jetzt im polnischen Osten oder im niederdeutschen Nordwesten ebenso wie in den hochdeutschen Gebieten nur zwei Stunden fast in sämtlichen Gymnasialklassen für das Deutsche angesetzt sind und überall dasselbe Lehrziel erreicht werden soll! — Möchten diese Beschlüsse nicht das gewöhnliche Schicksal sogenannter „Resolutionen“ haben: unerfüllt zu bleiben!



Litteratur

Die französische Armee im Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege. Berlin, R. Wilhelm, 1889

Während Roussets Werk über die französischen Freiwilligen infolge der bekannten Rede Moltkes nicht bloß bei Militärs, sondern auch bei dem größern Publikum weithin Beachtung gefunden hat, ist seine kleine Schrift über das Heer, mit dem Napoleon den Krieg von 1813 führte, in Deutschland fast unbekannt geblieben. Und doch kann ihr Gegenstand das Interesse des Geschichtsfreundes, des Soldaten und des Politikers in doppelter Richtung beanspruchen: ihre Ergebnisse lassen uns einerseits das vielseitig getadelte Verhalten des Kaisers in diesem Feldzuge besser verstehen, und andererseits ermöglichen sie einen lehrreichen Vergleich mit den 1870 und 1871 in ähnlicher Weise improvisirten Heeren Gambettas. So heißen wir es willkommen, daß der Verfasser, angeregt durch das Studium der Roussetschen Arbeit, den Gegenstand hier nach den ihm zugänglichen Quellen weiter untersucht und ausführlicher dargestellt hat, und empfehlen sein Buch, das allenthalben mit Sorgfalt vergleicht und abwägt, Widersprüche löst und Lücken ausfüllt, als eine besonders wertvolle Bereicherung der Litteratur über die erste Hälfte des Kampfes, worin der größte Feldherr des modernen Frankreichs unterging.

Die Darstellung zerfällt in zehn Kapitel, von denen das erste den Untergang der großen Armee in Rußland und den Rückzug ihrer Trümmer bis an die Elbe schildert, während die folgenden sich zunächst mit den Hilfsmitteln Napoleons zur Schöpfung eines Ersatzheeres, mit der Bildung desselben im Winter 1812 und 1813 beschäftigen und dann dessen Charakter und Leistungen in den Schlachten bei Lützen und Bautzen, später in denen bei Dresden und Kulm, an der Katzbach, bei Großbeeren, bei Dennewitz und bei Leipzig betrachten. Als Anhang folgen Tabellen, die die Zusammenstellung der neuen Armee Ende April 1813, dann bei